

Anlage 3 der Richtlinie der Stadt Münster zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)

Transparenzpflichten, Trennungsrechnung

Die Tätigkeit mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des Zuwendungsgebers nach dieser Förderrichtlinie, als auch für andere Tätigkeiten, müssen entsprechend der nachfolgenden Durchführungsvorschriften den jeweiligen Tätigkeiten zugewiesen werden.

Maßstab ist die erbrachte Betriebsleistung (Fz/km) im jeweiligen Jahr. Der Einsatz des Fahrzeuges ist sachlich und räumlich zu dokumentieren und ergänzend zu den Angaben in den Förderanträgen bei Nachfrage durch den Fördergeber zu plausibilisieren:

Sachlicher Nachweis

Dokumentation des Anteils die das Fahrzeug für den ÖPNV (Fz/km ÖPNV) und für andere Tätigkeiten (Fz/km andere Tätigkeiten) erbracht hat

Andere Tätigkeiten sind insbesondere:

- Linienverkehre gemäß § 42 PBefG, die vom sachlichen und räumlichen Anwendungsbe-
reich dieser Richtlinie nicht erfasst sind
- Werkverkehre Gelegenheitsverkehre gemäß §§ 46ff. PBefG
- Verkehrsleistungen, die ausschließlich aufgrund ihres historischen Interesses oder zu tou-
ristischen Zwecken betrieben werden
- freigestellte Schülerverkehre (nach der Freistellungsverordnung)

Räumlicher Nachweis:

Der Umfang der erbrachten Betriebsleistung im ÖPNV ist nach Fahrleistung (Fz/km ÖPNV) auf dem Gebiet des zuwendenden Aufgabenträgers und ggf. anderer Aufgabenträger darzu-
legen.

Auf Nachfrage des Fördergebers ist ergänzend zu dem Nachweis bei Antragstellung anhand des Jahresabschlusses des Verkehrsunternehmers der Nachweis zu führen, ob eine Über-
kompensation durch den Erhalt der Fördermittel eingetreten ist.

Hierzu ist eine getrennte Rechnungslegung zwischen den Tätigkeiten in Verbindung mit den
gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und anderen Tätigkeiten des Verkehrsunternehmens
zu führen. Maßstab für den Nachweis der Kosten und Erlöse ist der testierte Jahresabschluss
des Unternehmens aus dem Jahr, in dem die Fördermittel ausgezahlt wurden. Abzustellen ist
auf die Gewinn- und Verlustrechnung des Unternehmens, über die die Investitions- und Aus-
gleichsmittel auszuweisen sind.

Für die Rechnungslegung gem. Ziffer 5 des Anhangs der VO (EG) 1370/2007 sind folgende
Anforderungen zu beachten:

- Die Konten für die gemeinwirtschaftlichen und die sonstigen betrieblichen Tätigkeiten
werden getrennt geführt, wie dies erforderlich wäre, wenn diese Tätigkeiten von rechtlich
selbständigen Unternehmen ausgeführt und deren Anteil der zugehörigen Aktiva sowie
die Fixkosten gemäß den geltenden deutschen Rechnungslegungs- und Steuervorschrif-
ten umgelegt würden.
- Variable Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten oder ein Gewinn, die nicht
im Zusammenhang mit gemeinwirtschaftlichen Tätigkeiten stehen, dürfen den Tätigkei-
ten, die von der vorliegenden Richtlinie umfasst sind, nicht zugerechnet werden.